



## Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung (Umlagenordnung)

der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer  
(Verordnung idF der Abstimmung zum Wahltag 01.12.2021)

**Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2022**

### I. TEIL A: GRUNDPENSION

- 1.) a) Jeder gemäß § 1 Abs. 1 RAO in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von € **1.400,--** zu leisten (jährlicher Betrag € 16.800,00)
- b) Für die ersten 24 Beitragsmonate ab Ersteintragung ist dieser Beitrag über Antrag um 1/3 zu ermäßigen. Der Antrag für die ersten 12 Beitragsmonate der Ermäßigung ist bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes spätestens mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, der Antrag für die weiteren 12 Monate spätestens am letzten Tag des 8. Beitragsmonats zu stellen.
- Rechtsanwälte, die nach dem 1.1.2019 erstmals in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragen wurden, sind berechtigt, für den Zeitraum von 24 Kalendermonaten abzüglich der bereits zurückgelegten Beitragsmonate den Antrag auf Ermäßigung bis längstens 7.1.2021 bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer einzubringen.
- c) Auf diesen sich nach a) oder b) ergebenden Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag von € **350,--** angerechnet (jährlicher Betrag € 4.200,00).
- 2.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Betrag in Höhe von € **350,--** (jährlicher Betrag € 4.200,00) zu leisten, wobei dieser bei dem Rechtsanwalt einzuheben ist, bei dem der Rechtsanwaltsanwärter in praktischer Verwendung steht.
- 3.) Jeder im Sprengel der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer niedergelassene Europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von € **1.400,--** zu leisten (jährlicher Betrag € 16.800,00).

- 4.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne der Punkte 1.) und 3.) zu leisten. Ein niedergelassener Europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 3.) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
- 5.) Rechtsanwälte, die gem. § 53 Abs. 2 Z 4 lit a RAO innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindesstatt auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, haben in den Kalendermonaten, für die die Ermäßigung gewährt wurde, höchstens aber für 12 Kalendermonate, einen Beitrag zur Versorgungseinrichtung gemäß I. 2 (RAA) zu leisten.
- 6.) RechtsanwältInnen und RechtsanwaltsanwärtInnen sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Dieser Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag kann bis nach der Geburt des Kindes vorbehalten werden.
- 7.) Für jeden gemäß § 7 ff der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **€ 1.610,--** (zuzüglich Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten.
- 8.) Die Vorschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgt quartalsmäßig und ist jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.
- 9.) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von 6 Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

## II. TEIL B: ZUSATZPENSION

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **€ 450,00** zu leisten (jährlicher Beitrag: € 5.400,--).
- 2.) Abweichend zu Punkt 1.) werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B, beginnend ab Jänner 2019 gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 wie folgt festgesetzt:
 

- Gemäß § 8 Abs 4 Z 1 mit	<b>€ 90,00</b>
- Gemäß § 8 Abs 4 Z 2 mit	<b>€ 180,00</b>
- Gemäß § 8 Abs 4 Z 3 mit	<b>€ 270,00</b>
sowie gemäß § 7 mit	<b>€ 90,00</b>
- 3.) Die Vorschreibung der Beiträge gemäß 1.) und 2.) erfolgt quartalsmäßig und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN TEILEN A UND B:**

- 1.) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände der Versorgungseinrichtung Teil B, danach auf den Kammerbeitrag, den Treuhandfonds und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
- 2.) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten so lange (auch für die Folgejahre) als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.